

## 47 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

22. 3. 1963

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom** , mit  
**dem das Eisenbahngesetz 1957 abgeändert**  
**wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, wird abgeändert wie folgt:

§ 54 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wer den Bestimmungen der §§ 38 bis 44 oder den auf Grund der §§ 46 und 49 durch

Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, begeht, soweit nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, an Orten jedoch, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser, mit Geld bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

#### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut.

### Erläuternde Bemerkungen

#### I.

Mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 1962, B 28/10-62, wurde ein Bescheid des Landeshauptmannes von Wien als verfassungswidrig aufgehoben, mit welchem in zweiter Instanz eine über den Beschwerdeführer von der ersten Instanz gemäß § 54 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, verhängte Geldstrafe von 100 S bestätigt wurde, weil dieser eine Eisenbahnkreuzung bei niedergehenden Bahnschranken zu überqueren versucht hat (Übertretung nach § 18 Abs. 2 der Eisenbahnkreuzungsverordnung 1961, BGBl. Nr. 2).

Der Verfassungsgerichtshof hat seine Entscheidung im wesentlichen damit begründet, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der EKVO. 1961, gemäß § 54 Abs. 1 EG. 1957 nach seiner gegenwärtigen Fassung im Verwaltungsstrafwege nicht geahndet werden können, weil im § 54 Abs. 1 EG. 1957 nicht auch § 49 EG. 1957 angeführt ist (siehe hiezu die näheren Ausführungen im zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes).

#### II.

Das vorliegende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes läßt nun eine Novellierung des § 54 Abs. 1 EG. 1957 unumgänglich und dringend geboten erscheinen, da ansonsten, wie schon unter I. ausgeführt, die Möglichkeit einer Bestrafung in Hinkunft nicht mehr gegeben wäre. Das Fehlen einer Strafsanktion könnte aber vor allem ein Überhandnehmen von Disziplinlosigkeiten beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen durch die Straßenbenützer zur Folge haben, was vom Standpunkt der allgemeinen Sicherheit nicht tragbar wäre. Die Novellierung hätte in der Form zu geschehen, daß die in Rede stehende Gesetzesbestimmung folgende Änderung (Ergänzung) erhält:

„Wer den Bestimmungen der §§ 38 bis 44 oder den auf Grund der §§ 46 und 49 durch Verordnung ...“

#### III.

Die gegenständliche Novellierung soll schließlich auch zum Anlaß genommen werden, um

im Gesetzestext selbst zum Ausdruck zu bringen, welche Behörden für die Bestrafung gemäß § 54 Abs. 1 EG. 1957 zuständig sind. Ein diesbezüglicher Hinweis war bisher nur in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Gesetzesbestimmung enthalten und zwar:

„Während die Bestrafung gemäß Abs. 1 durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) erfolgt, obliegt eine Bestrafung gemäß Abs. 2 der Eisenbahnbehörde, was durch die Zitierung des § 12 in Abs. 2 zum Ausdruck gebracht wird.“

Im Sinne der vorgenannten Bestrebung müßte am Schlusse des § 54 Abs. 1 zwischen den Worten „hiefür“ und „mit“ eingefügt werden: „von der Bezirksverwaltungsbehörde, an Orten jedoch, für

die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser,“.

Die hier festgelegte Strafkompetenz der Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) steht im Einklang mit den Bestimmungen des § 26 des Verwaltungsstrafgesetzes.

Die Festsetzung des Strafhöchstbetrages mit nunmehr 10.000 S (bisher 3000 S) erfolgte über Anregung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, um eine Angleichung an den im § 99 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, festgelegten Strafraumen herbeizuführen.

Der Schlußsatz der bisherigen Erläuternden Bemerkungen zu § 54 EG. 1957 „Auf die Strafbestimmungen des Straßenpolizeigesetzes wird verwiesen“ hat nunmehr zu entfallen.